

Reg.-Nr.: R-13445/23
Datum: 17./18.03.2023
Entscheidung Nr.: 5

DMSB

68. ADAC Westfalenfahrt
Lauf 1 der Nürburgring Langstrecken-Serie 2023

ENTSCHEIDUNG

Auf Grundlage eines Berichts der Technischen Kommissare, der als Anlage beigefügt und selbsterklärend ist, betreffend

Start Nr.: **123** Bewerber: **Mühlner Motorsport**
Klasse: **CUP2** Fahrer: **Hoppe, Marcel / Terting, Peter**

möglicher Verstoß: **Nichteinhalten der Mindest Restkraftstoffmenge**
um: **18:49** Uhr, Wettbewerbs teil: **Rennen**

Nach Anhörung des Bewerbers sowie nach Sichtung der folgend genannten Unterlagen

Videoaufnahmen Technischer Bericht Fotos
 Bericht der Zeitnahme Zeugenaussagen siehe angehängte Dokumente

treffen die Sportkommissare unter Berücksichtigung aller Unterlagen folgende Entscheidung:

Das Verfahren wird eingestellt

Im Falle einer Disqualifikation: die nachfolgenden Teilnehmer rücken auf rücken nicht auf
Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass die obige Bestrafung gem. ISG, Art. 12.3.4. nicht berufungsfähig ist.


BEGRÜNDUNG

Vergehen: **Nichteinhalten der Mindest Restkraftstoffmenge**
Verstoß gegen: **Art. 4.3, Allg. Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu techn. Reglements, DMSB Handbuch**
Grund: **siehe Anlage**

verkündet am: **18.03.23** um **23:40** Uhr
 Ankündigungsfrist für eine Berufung verlängert bis _____ Uhr (vergleiche ISG, Art.15.4.2.b)
 Die Entscheidung wird per Einschreiben/Rückschein zugestellt

Die Sportkommissare:


Andy Witkowski


Dennis Jühe

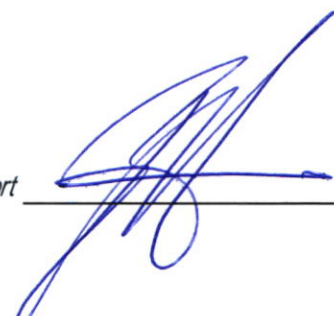

Manfred Schulte

Ich bestätige den Erhalt einer Kopie dieser Entscheidung und der Rechtsmittelbelehrung
 Ich erkläre, dass ich auf das Rechtsmittel der Berufung verzichte

Ort: **Nürburg** Datum: **18.03.23**

Uhrzeit: **23:48:09**

Mühlner Motorsport



Anlage zur Entscheidung Nr. 5

Nach dem Abwinken des Fahrzeug #123 ist dieses in Kurve 4 stehengeblieben. Dieser Umstand hat den zuständigen Technischen Kommissare dazu veranlasst, bei den Sportkommissaren eine Überprüfung der Restkraftstoffmenge für dieses Fahrzeug zu beantragen. Diesem wurde stattgegeben, die Überprüfung ergab eine Restkraftstoffmenge von 1,25 Litern. Lt. Reglement ist eine Restmenge von 3,00 Litern vorgeschrieben.

Diese Feststellung wurde dem Bewerber um 18:49 Uhr von den Technischen Kommissaren mitgeteilt und von ihm auch so bestätigt.

In der Besprechung dieses Sachverhalts mit dem Bewerber wurden den Sportkommissaren verschiedene Argumente geliefert, warum die Mindestkraftstoffmenge nicht vorhanden war. So war z.B. der Kraftstoffverbrauch dem Team noch nicht bekannt, weil das Fahrzeug erst kurz vor der Veranstaltung beim Team war. Bei der Berechnung der notwendigen Kraftstoffmenge war das Team von 27 Rennrunden ausgegangen, tatsächlich hat das Fahrzeug jedoch 28 Runden absolviert. Abschließend wurde vom Bewerber angeführt, dass die entnommene Restmenge von 1,25 Litern völlig ausreichend wäre, um eine notwendige Analyse des Benzins durchzuführen.

Die Besprechung mit dem Bewerber wurde von den Sportkommissaren unterbrochen um eine Entscheidung basierend auf dieser Faktenlage zu treffen.


Vom Bewerber wurde kurze Zeit später eine Aufnahme des Live-TV-Bild vorgeführt, die zeigt, dass bevor das führende Fahrzeug #99 nach Ablauf der Renndauer von 4 Stunden abgewunken wurde, wurden bereits vier Fahrzeuge (#17, #120, #123 und #444) abgewunken. Dieser Umstand war der Rennleitung nicht bekannt, sodass der Auftrag an das Intervention-Car ging, das Fahrzeug mit der #99 „einzufangen“. Die vier vorher bereits abgewunkenen Fahrzeuge wurden nicht vom Intervention-Car „eingefangen“ um sie ins Parc Ferme zu geleiten, stattdessen haben diese vier Fahrzeuge eine zusätzliche Runde auf der Nordschleife absolviert. Der eingangs geschilderten Sachverhaltes, dass das Fahrzeug #123 in Kurve 4 stehengeblieben ist, hat sich nach dieser zusätzlichen 28. Runde ergeben. Ein anzunehmender Kraftstoffverbrauch von mehr wie 1,75 Litern auf dieser zusätzlichen Runde, ist eine mögliche Erklärung für das Messergebnis.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kommen die Sportkommissare zu der Entscheidung, dass die festgestellte Unterschreitung der Mindestkraftstoffmenge nicht dem Bewerber zur Last gelegt werden kann.

Nürburg, 18.03.2023



Andy Witkowski
SPA1042082



Dennis Jühe
SPA1067225



Manfred Schulte
SPA1019158